

Aachen 816

Zu Überlieferung und Edition der Kanonikergesetzgebung Ludwigs des Frommen*

Von

GERHARD SCHMITZ

Die folgende Untersuchung hatte ihren Ausgangspunkt in der Analyse einer alten, in der einschlägigen Literatur als verschollen deklarierten Handschrift, die sowohl die Kanoniker- als auch die Nonnenregel von 816 tradiert. Sie konzentriert sich – das sei sofort festgestellt – allein auf überlieferungsgeschichtliche Fragen und berücksichtigt inhaltliche Aspekte nicht. Ihr Ergebnis liegt in einem entschiedenen Plädoyer für eine Neuedition dieser beiden Texte – am besten als Supplementband zu der in Arbeit befindlichen Kapitularienausgabe.

Wenn der Fokus des Aufsatzes auf die *Institutio sanctimonialium* gerichtet ist und die weitaus umfangreichere *Institutio canonicorum* weitestgehend außer Betracht bleibt, so hat dies methodische wie arbeitsökonomische Gründe: Zum einen ist das Volumen der an die *Sanctimoniales* gerichteten Ausführungen entschieden weniger umfangreich als das an die Kanoniker adressierte Dokument; es war hier also leichter möglich, den Text für mehrere Handschriften zu kollationieren. Zum anderen ist die Zahl der Überlieferungsträger höchst ungleich: Für die *Institutio canonicorum* verzeichnete schon Werminghoff, wenn auch bisweilen sehr oberflächlich, 73 Handschriften; ein Bestand, der bei

*) Ursprünglich vorgetragen auf dem Kolloquium ‘Kirchliches Recht und mittelalterliche Gesellschaft’, das aus Anlass des 65. Geburtstages von Wilfried Hartmann am 13./14. Juli 2007 in der Universität Tübingen stattfand.